

constitution fédérale actuelle : il en résulte au contraire que les art. 89 et 97, visés par les recourants, allaient, déjà alors, à l'encontre de la constitution précédente, et que, sous son régime, le recours eût été fondé.

C'est également en vain que l'arrêt de la Chambre de Police voudrait restreindre aux Suisses établis le bénéfice de l'art. 60 de la constitution fédérale. Rien dans son texte n'autorise une pareille interprétation, réprouvée aussi par le but de cette disposition, lequel est sans contredit de garantir, dans toute l'étendue de la Confédération, l'égalité de traitement aux citoyens suisses, qu'ils soient établis ou seulement en séjour dans un autre canton.

5° Enfin le prédit arrêt conteste avec tout aussi peu de fondement aux ressortissants italiens et austro-hongrois, signataires du recours, leur droit de s'élever contre la sentence qui les frappe.

A teneur de l'art. 1 de la convention d'établissement entre la Suisse et l'Italie, du 22 Juillet 1868, 1 et 3 du traité d'établissement entre la Suisse et la monarchie austro-hongroise, du 7 Décembre 1875, les ressortissants de ces deux puissances doivent être traités dans chaque canton de la Confédération, relativement aux charges afférentes à l'exercice de leur industrie ou profession, sur le même pied et de la même manière que les Suisses d'autres cantons ; il leur est dès lors loisible de se placer, le cas échéant, à l'égal de ceux-ci, au bénéfice de l'art. 60 de la constitution fédérale.

6° Il n'y a pas lieu d'entrer en matière sur la conclusion civile du recours, tendant à l'allocation de dommages et intérêts. A teneur de l'art. 27 de la loi sur l'organisation judiciaire fédérale, le Tribunal fédéral ne connaît des différends de droit civil entre des particuliers et un canton que lorsque le litige atteint une valeur en capital de 3000 fr. au moins. Or les recourants n'ont pas même prétendu que cette condition se trouvât remplie en l'espèce. Ils n'ont, d'ailleurs, pas davantage allégué avoir éprouvé aucun dommage ensuite des jugements contre lesquels ils s'élèvent.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral

prononce :

Le recours est admis. En conséquence l'arrêt rendu le 4 Novembre 1882 par la Chambre de police du canton de Berne, en confirmation d'un jugement du Juge de police du district de Neuveville du 19 Septembre de la même année, est déclaré nul et de nul effet.

VI. Vollziehung kantonalen Urtheile.

Exécution de jugements cantonaux.

11. Urtheil vom 9. Februar 1883 in Sachen Jost und Gemeinde Frutigen.

A. Anna Elisabeth Jost, von Eggimyl (Bern), war am 8. Juni 1881 am Wohnorte ihrer Eltern in Frutigen (Bern) mit einem unehelichen Kinde niedergekommen, als dessen Vater sie den Johannes Leutwyler von Lupfig (Murgau), neben welchem sie im Jahre 1880 zuerst in Dully und hernach in Nizza in Dienst gestanden war, bezeichnete. Gestützt auf die einschlägigen Bestimmungen des bernischen Civilgesetzbuches, wonach (Satz 183) die Mutter eines unehelichen Kindes den Erzeuger desselben nach ihrer Wahl entweder beim Gerichte ihres Heimatortes oder beim Gerichte des Ortes der Niederkunft auf Alimentation belangen kann, machte die Anna Elisabeth Jost die Vaterschafts- (Alimentations-) Klage gegen den Johannes Leutwyler bei dem Gerichte in Frutigen anhängig; durch Urtheil vom 7. Dezember 1881 verurtheilte auch wirklich das Amtsgericht Frutigen den, auf dem Ediktalwege vorgeladenen, aber nicht erschienenen Beklagten, der sich damals in Karlsruhe aufhielt, unter Ueberbindung der Kosten zu einem Alimentationsbeitrage und zu den Kindbettkosten gegenüber der Klägerin und legte demselben gleichzeitig, gemäß Satz 170 des bernischen

Civilgesetzbuches, wonach der Vater eines unehelichen Kindes auch zu einer Entschädigung an die Gemeinde, welcher das Kind auffällt, zu verurtheilen ist, von Amteswegen eine Entschädigung von 100 Fr. an diese Gemeinde auf.

B. Gestützt auf dieses Urtheil hoben die Anna Elisabeth Jost und die Gemeinde Frutigen, erstere für die ihr zugesprochenen Kindbett- und Prozeßkosten und zwei verfallene Aliminationsbeiträge, letztere für die zu ihren Gunsten gesprochene Entschädigung von 100 Fr. gegen den Johann Leutwyler an seinem Heimorte in Lupfig bei Brugg, Kantons Aargau, die Betreibung an. Auf Einsprache des, mittlerweile zum Abwesenheitspfleger des J. Leutwyler bestellten, Vaters desselben verweigerte indeß der Regierungsrath des Kantons Aargau durch Beschluß vom 24. Juli 1882 die Vollstreckung des Urtheils des Amtsgerichtes Frutigen, weil dieses Gericht, nach den Bestimmungen der aargauischen Gesetzgebung, nicht kompetent gewesen sei.

C. Gegen diesen Beschluß ergriffen A. E. Jost und die Gemeinde Frutigen mit Berufung auf Art. 61 der Bundesverfassung den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht, indem sie behaupteten, nach Mitgabe des citirten Verfassungsartikels sei für die Frage, ob das Amtsgericht Frutigen kompetent gewesen sei, nicht die Gesetzgebung des Kantons Aargau, sondern diejenige des Kantons Bern, als des Kantons, dem das sachurtheilende Gericht angehöre, entscheidend; gestützt hierauf beantragen sie:

1. Es sei der sachbezügliche Beschluß des aargauischen Regierungsrathes vom 9. August 1882, als gegen Art. 61 der Bundesverfassung verstößend, aufzuheben.

2. Es sei der Rekursbeklagte den Rekurrenten gegenüber zu den Kosten des gesammten Verfahrens zu verurtheilen.

D. Nachdem der Regierungsrath des Kantons Aargau und der Abwesenheitspfleger des Rekursbeklagten Leutwyler in ihrer Vernehmlassung auf diesen Rekurs auf Abweisung desselben unter Kostenfolge angetragen, die Rekurrenten dagegen replikando ihre Rekursbegehren aufrecht erhalten hatten, zog die Rekurrentin A. E. Jost, welche sich laut einer Erklärung d. d.

Mentone 14. Januar 1883 mit dem ebenfalls in Mentone sich aufhaltenden Rekursbeklagten verständigt hat, ihren Rekurs zurück; dagegen beharrte die Gemeinde Frutigen laut Erklärung ihres Anwaltes vom 27. Januar 1883 auf ihrer Beschwerde.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Nachdem die A. G. Jost auf ihre Beschwerde verzichtet hat, handelt es sich nur noch um den Rekurs der Gemeinde Frutigen, d. h. um die Frage, ob die Gemeinde Frutigen berechtigt sei, gemäß Art. 61 der Bundesverfassung vom Regierungsrathe des Kantons Aargau die Vollstreckung des Urtheils des Amtsgerichtes Frutigen vom 7. Dezember 1881 in seinem den Rekursbeklagten Leutwyler zu Bezahlung eines Entschädigungsbetrages von 100 Fr. an die Gemeinde verurtheilenden Dispositiv zu verlangen. Die Frage dagegen, ob das gedachte Urtheil in seinem den Anspruch eines Alimentationsbeitrages an die A. G. Jost betreffenden Theile als rechtskräftiges Civilurtheil im Kanton Aargau vollstreckt werden müsse, fällt selbstverständlich außer Betracht.

2. Die dem Rekursbeklagten Leutwyler zu Gunsten der Gemeinde Frutigen auferlegte Leistung nun aber erscheint jedenfalls nicht als civilrechtliche Entschädigung. Wenn nämlich auch das bernische Civilgesetzbuch (Satz. 170) die dem Erzeuger eines unehelichen Kindes zu Gunsten der Gemeinde, welcher das Kind auffällt, aufzuerlegende Leistung als Entschädigung bezeichnet, so ist doch klar, daß es sich hier jedenfalls nicht um eine civilrechtliche Entschädigungspflicht für der Gemeinde zugefügten Schaden handeln kann. Den durch die bloße Thatsache der Geburt eines unehelichen Kindes wird ja an sich der betreffenden Gemeinde noch gar kein vermögensrechtlicher Schaden zugefügt; vielmehr kann unstreitig der Zuwachs eines neuen Gemeindeangehörigen für die Gemeinde ökonomisch ebensowohl vortheilhaft als nachtheilig sein. Der dem Erzeuger eines unehelichen Kindes nach Satz. 170 cit. aufzuerlegende Beitrag an die betreffende Gemeinde hat daher offenbar nicht die Natur einer civilrechtlichen Entschädigung, sondern ist vielmehr pönaler oder steuerartiger, jedenfalls öffentlich-rechtlicher Natur. Es ist denn auch nach dem bernischen Gesetze auf den fraglichen Bei-

trag an die Gemeinde im Vaterschaftsurtheile vom Amteswegen und ohne daß es eines dahierigen Antrages der betreffenden Gemeinde bedürfte, zu erkennen; wenigstens ist im vorliegenden Falle, und zwar nach dem Wortlaute der Satzung 170 wohl zweifellos mit Recht, so verfahren worden, da in dem Prozesse vor dem Amtsgerichte Frutigen die Gemeinde Frutigen gar nicht als Partei aufgetreten war. Dies zeigt aber, da nach allgemein anerkannten Grundsätzen des Civilrechtes und Prozesses eine civilrechtliche Verurtheilung überhaupt nur auf Antrag des Berechtigten erfolgt, gewiß unzweideutig, daß es sich hier nicht um eine civile, sondern um eine öffentlich-rechtliche Leistung handelt.

3. Bezieht sich aber die Verurtheilung des Rekursbeklagten Leutwyler, soweit sie hier in Frage liegt, nicht auf einen civilen, sondern auf einen öffentlich-rechtlichen Anspruch, so liegt in der Weigerung des Regierungsrathes des Kantons Aargau, das Urtheil des Amtsgerichtes Frutigen zu vollziehen, soweit sich dieselbe auf dieses Dispositiv desselben bezieht, keine Verletzung des Art. 61 der Bundesverfassung; denn dieser statuirt nur eine Verpflichtung der Kantone zur Vollstreckung rechtskräftiger Civilurtheile, nicht aber auch eine solche zu Vollziehung außerkantonalen Buß- oder Steuerentscheidungen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs der A. E. Jost wird als durch Rückzug erledigt abgeschrieben, derjenige der Gemeinde Frutigen als unbegründet abgewiesen.

Zweiter Abschnitt. — Deuxième section.

Bundesgesetze. — Lois fédérales.

I. Persönliche Handlungsfähigkeit.

Capacité civile.

12. Urtheil vom 17. Februar 1883 in Sachen
Bertha Weber.

A. Frau Bertha Weber geb. Bodmer von Lachen, Kantons Schwyz, in Luzern, wurde im Jahre 1877, nach dem Tode ihres Ehemannes, vom Waisenamte Lachen bevogtet. Am 23. Mai 1882 stellte dieselbe, in Erneuerung eines frühern, von der Heimatbehörde aber, mit der Begründung, daß Petentin nicht die nötigen Eigenschaften zur selbständigen Vermögensverwaltung besitze, abgewiesenen Gesuches das Begehren um Aufhebung der Vormundschaft und zwar unter Berufung auf das Bundesgesetz betreffend die persönliche Handlungsfähigkeit vom 22. Juni 1881. Durch Beschluß vom 9. Juni 1882 wies der Gemeinderath von Lachen auf Antrag des Waisenamtes dieses Begehren ab. Ein hiegegen ergriffener Rekurs wurde vom Regierungsrath des Kantons Schwyz am 18. August/4. September 1882 abgewiesen, weil das bisherige Verhalten der Rekurrentin, ausweislich der letztabgelegten Vormundschaftsrechnung, mit Grund befürchten lasse, daß die Rekurrentin ohne vormundschaftliche Fürsorge binnen kurzer Zeit sich und ihre Familie der Gefahr eines künftigen Nothstandes aussetzen würde, und somit die Aufrechthaltung der Bevogtung nach § 5 Ziffer 1 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1881 gerechtfertigt sei.